

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0081/2015

Beratung im **Stadtrat** am **24.07.2015**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Möglichkeit der Beschäftigung von Flüchtlingen

Antwort:

Frage 1: Inwieweit ist es möglich, die Flüchtlinge auf freiwilliger Basis als ehrenamtliche Arbeitskräfte in Anlehnung an § 16d SGB II in den städtischen Eigenbetrieben (z. B. EB 67 Grünflächen- und Bestattungswesen) bzw. bei lokal tätigen Vereinen einzusetzen?

Eine Anwendung des § 16d SGB II ist vorliegend nicht möglich, da hier das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) greift und Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, nicht zu dem Personenkreis zählen, auf den das SGB II anwendbar ist. Nach dem AsylbLG gibt es lediglich die Möglichkeit von Arbeitsgelegenheiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 € je Stunde, die von der Stadt Koblenz zu zahlen wäre. Der in der Frage genannte Einsatz „auf freiwilliger Basis als ehrenamtliche Arbeitskräfte“ sieht das Gesetz dagegen nicht vor.

Frage 2: Welche Kosten, z. B. für notwendige Versicherungen, kämen dazu auf die Stadt zu?

Siehe oben Antwort zur Frage 1.